



Rating in der Steuerberatungskanzlei

Beratung erweitern

Von Jörg Hartmann und Hans-Hermann Schlüter

Dem Steuerberater eröffnen sich durch neue Anforderungen des Kreditwesengesetzes zusätzliche Marktchancen. Aufgrund der gestiegenen Verantwortung stellen sich aber auch Haftungsfragen.

SEIT DEM 1. JANUAR 2007 sind die Kreditinstitute nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) verpflichtet, die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) umzusetzen, unabhängig von § 18 KWG. Dadurch gewinnt das „Rating“ eines Unternehmens erhöhte Bedeutung bei der Kapitalbeschaffung.

Rating beurteilt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Schuldner seinen Ver-

pflichtungen zur Tilgung und Zinszahlung regelmäßig und termingerecht nachkommen kann.¹ Im Vordergrund der Bonitätsbeurteilung eines Unternehmens steht also die Frage der Zukunftssicherheit und Zukunftsfähigkeit.

Sie erschöpft sich aber keineswegs nur in der Kreditgewährung, sondern ist vermehrt bei allen anderen Formen der Kapitalbeschaffung wie Leasing, Factoring, Mezzanine und Beteiligungskapital² von Bedeutung. Prof. Dr. Josef Fischer

vom Georg Simon Ohm Management Institut (GSO-MI) bezeichnet Rating daher als Eintrittskarte in die neue Finanzierungswelt.³ Zudem bietet Rating wichtige Impulse zur Verbesserung betrieblicher Prozesse und zur Überprüfung der Marktsituation des Unternehmens. Der Steuerberater kann dabei eine zentrale Bedeutung erlangen.⁴

Die Ratingverfahren bedienen sich bei der Bonitätseinstufung eines Unter-

nehmens quantitativer und qualitativer Parameter.⁵

Steuerberater, die ohnehin häufig mit DATEV-Programmen arbeiten, können das Bilanz-Rating-Tool nutzen. Dieses Tool ermittelt verschiedene Kennzahlen und verdichtet sie zu einer Kennzahlenstruktur. In die Ermittlung fließen die Quote des ordentlichen Betriebsergebnisses ein, die Bank- und Lieferantquote, die Fremdkapitalzinslast, die Quote der kurzfristigen Verbindlichkeiten und die Eigenmittelquote.⁶

Die Ergebnisse des Bilanzrating-Tools im Vergleich zu anderen Systemen beweisen über Musterfälle eine hohe Trennschärfe hinsichtlich der Beurteilung von Unternehmen mit guter, mittlerer und schlechter Bonität.

Daneben können die Bücher „Branchenrating 2006 – Benchmarks für Branchen“ der DATEV in Zusammenarbeit mit Creditreform und „Banken-Reporting mit DATEV“ (einschl. CD) empfohlen werden.

„Rating beurteilt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Schuldner seinen Verpflichtungen zur Tilgung und Zinszahlung regelmäßig und termingerecht nachkommen kann.“

Bekannt und wichtig ist, dass die wirtschaftsberatende Tätigkeit als eine mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbare Tätigkeit festgeschrieben ist (§ 57 Abs. 3 Nr. 3 Steuerberatungsgesetz). Der Steuerberater hat den Vorteil, das Unternehmen seines Mandanten aufgrund jahrelanger vertrauensvoller Zusammenarbeit am besten zu kennen.

Beispielsweise die Fachhochschule Nürnberg und die Universität Augsburg bieten zudem eine zeitlich überschaubare, berufsbegleitende Weiterbildung an, die Absolventen zur Beurteilung der Bonität von Unternehmen befähigt und die qualifizierte Begleitung von Ratingprozessen ermöglicht.

Ein Steuerberater kann daher zum einen die quantitativen Kriterien über einen sinnvoll gegliederten und aussagekräftigen Jahresabschluss aufbereiten. Zum anderen sind die qualitativen Kriterien in ihrer Gewichtung nicht zu unterschätzen. Ein Steuerberater kann daher zu den mit 20 bis 40 Prozent gewichteten und in das Ratingergebnis

Jörg Hartmann



Dipl. Kfm. Jörg Hartmann, Rechtsanwalt, Rating-Analyst (FH), München, geschäftsführender Gesellschafter der Hartmann Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München.

einfließenden qualitativen Kriterien beraten, beispielsweise Management, Markt- und Branchenbeurteilung, Wettbewerbssituation des Mandanten, Entwicklungstendenzen des Unternehmens und sein Potenzial und sogar die Planung einer Unternehmens-Nachfolge.⁷

Über die Feststellung des Ist-Zustands hinaus ist ein Steuerberater in der Lage, entscheidende Impulse für die zukünftige Entwicklung eines Unternehmens zu setzen, besonders seine Stärken zu

maximieren und Schwächen zu minimieren. Hierzu eignet sich besonders die SWOT-Analyse.⁸

Berechtigte Honorarforderungen

Infolge der aufgezeigten Erweiterung des Beratungsumfangs wird auch den Mandanten offenkundig sein, dass diese Leistungen mit der Honorierung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen nicht abgegolten sein können.⁹

Hans-Hermann Schlüter



Hans-Hermann Schlüter, Steuerberater, Bremen, alleiniger Inhaber der gleichnamigen Steuerberatungskanzlei.

Beispielsweise bedarf eine erfolgreiche Präsentation des Jahresabschlusses bei einem Kreditinstitut einer sorgfältigen Ratingberatung. Eine umfassende Vorbereitung durch den Steuerberater kann einem Unternehmen günstigere Kreditkonditionen sichern. Die Führung von Bankgesprächen und eine gute Unternehmenspräsentation sind oftmals sogar von existenzieller Bedeutung, soweit die generelle Entscheidung über eine Kreditvergabe oder eine Verlängerung des Kreditengagements ansteht. Infolgedessen leisten Steuerberater in zunehmendem Maße Aufgaben der Unternehmensberatung. Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben berechtigt also zur Durchsetzung eines angemessenen Beratungshonorars für das „Rating-Advisory“ [§§ 21 Abs. 1 i.V.M. 10 Steuerberatergebührenverordnung (StbGebV)].

Das Ergebnis einer Vergütungsabsprache bedarf dann einer wirksam formulierten schriftlichen Vergütungsvereinbarung.

Haftung

Unabhängig von einer zusätzlichen Honorierung sollte sich aber jeder Steuerberater bewusst sein, dass die neue Rechtslage des KWG den Beratungsumfang und damit seinen Pflichtenkreis erheblich erweitert.¹⁰ Die Beratung des Unternehmens im Hinblick auf das zukünftige Rating ist grundsätzlich vom

¹ *Stalf und Duske*, Vorbereitung auf das Rating nach Basel II, Leitfaden für den Mandanten Nr. 1, Seite 4, 09/2006.

² Pressemitteilung der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg vom 16.08.2007, GSO-PM 41/2007.

³ Wie Fußnote 2)

⁴ *Pape*, Deutsches Steuerrecht (DStR) 2007, 1222; *Römermann/Bormann*, Steuerberater Handbuch Neue Beratungsfelder, 2006, S. 680 ff.

⁵ Für viele: *Stalf und Duske*, Vorbereitung auf das Rating nach Basel II, Leitfaden für den

Mandanten Nr. 1, Seite 4 ff., 09/2006.

⁶ *Pape*, DStR 2007, 1222 ff.

⁷ *Stalf und Duske*, Vorbereitung auf das Rating nach Basel II, Leitfaden für den Mandanten Nr. 1, Seite 6 f., 09/2006.

⁸ Die SWOT-Analyse (engl. Akronym für Strengths, Weaknesses, Opportunities und Threats) ist eines der gebräuchlichsten Werkzeuge des strategischen Managements zur Situationsanalyse, Problemlösung und Strategiefindung (Quelle: Wikipedia).

⁹ *Pape*, DStR 2007, 1225.

Versicherungsschutz gedeckt. Dies sollte aber im Einzelfall und je nach Versicherung überprüft werden. Allein schon eine zu hohe, der tatsächlichen Bonität des Mandanten nicht angemessene Verzinsung von Krediten kann zu einem erheblichen Vermögensschaden eines Unternehmens führen. Im „worst case“ kann ein zu negatives Bonitätsurteil eines Mandanten zur Gefährdung seiner Existenz führen.

Pflichtverletzung

Die zentrale Frage für eine Haftung des Steuerberaters ist es, ob er eine ihm obliegende Pflicht aus dem Vertragsverhältnis verletzt hat. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Beratungspflichten eines Steuerberaters geht sehr weit und ähnelt der haftungsrechtlichen Situation von Rechtsanwälten. Jeder Mandant darf danach erwarten, dass der Steuerberater fachlich über seinen Themenkreis betreffende Entwicklungen fortlaufend und aktuell unterrichtet ist und er seinen Mandanten erschöpfend informiert.¹¹ Eine fehlende oder fehlerhafte Unterrichtung und Belehrung im Zusammenhang mit Rating ist eine zum Schadenersatz führende Pflichtverletzung.¹²

Verschulden

Wird aber eine Pflicht schuldhaft verletzt, so ist für Rechtsanwälte und Steuerberater gleichermaßen anerkannt, dass sie jeden Beratungsfehler zu vertreten haben. Es genügt bereits ein fahrlässiges Verschulden. Dieses ist bei jeder Missachtung der erforderlichen Sorgfalt anzunehmen.

Geschuldet wird der Schaden, der dem Mandanten wegen seines Vertrauens auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beratung entstanden ist. Dabei gilt zugunsten des Mandanten die widerlegbare Vermutung, er hätte sich der pflichtgemäßen Beratung entsprechend verhalten.

Bei der Berechnung des Schadens hat der Mandant seine hypothetische Vermögenssituation bei fehlerfreier Beratung darzustellen. Der denkbare Schaden für das Unternehmen kann dabei leicht den Wert des Beratungsvertrags um ein Vielfaches überschreiten. Hätte beispielsweise ein Steuerberater bei pflichtgemäßem Handeln eine schlechtere Ratingeinstufung seines Mandanten vermeiden können, so dürfte der Schaden in der Differenz zwischen den damit bedingten tatsächlichen finanziellen Kreditbelastungen und einer fiktiven,

zogene allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) kann versucht werden, die Haftung wirksam zu beschränken. Insbesondere bei Regelungen von Haftungsausschlüssen, dem Versuch der Verkürzung der Verjährungsfristen, der Regelung von Ausschlussfristen oder Schadenpauschalierungen ist aber Vorsicht geboten. Gerichte stehen der Wirksamkeit von AGB-Klauseln häufig kritisch gegenüber.¹³

Fazit

Rating ist eine neue Herausforderung an Steuerberater. Die Erfüllung der mit dem Rating einhergehenden Beratungspflichten muss wohl dem allgemeinen Pflichtenkreis eines Steuerberaters ohne ausdrückliche vertragliche Regelung zugewiesen werden. Neben der selbstverständlichen Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Steuer- und Handels-

„Die Erfüllung der mit dem Rating einhergehenden Beratungspflichten muss wohl dem allgemeinen Pflichtenkreis eines Steuerberaters ohne ausdrückliche vertragliche Regelung zugewiesen werden.“

auf der höheren Bonität begründeten, niedrigeren finanziellen Kreditbelastung zu sehen sein. Sollte der Beratungsfehler sogar zur Insolvenz des Unternehmens geführt haben, könnte die Höhe des Schadens, soweit keine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, für den Steuerberater existenzgefährdend werden.

Daher sollten sich Steuerberater haftungspräventiven Maßnahmen nicht verschließen.

Rechtswirksame Haftungsbeschränkungen

Die Zahl der Haftungsfälle hat sich in den letzten Jahren nicht nur verdoppelt, sondern auch die Haftungssummen der einzelnen Ansprüche sind erheblich gestiegen.¹³ Daher wird die Beschränkung der Haftung als präventive Haftungsabwehrmaßnahme immer wichtiger. Die beste Prävention ist natürlich eine berufsspezifische fortlaufende Weiterbildung im Sinne eines „Lifelong Learning“.

Im Einzelfall kann die Haftung über eine schriftliche Individualvereinbarung auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme begrenzt werden.¹⁴ Aber auch über wirksam einbe-

rechts muss ein pflichtgemäß handelnder Steuerberater wohl ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung die durch das KWG vorgegebene Bilanzanalyse der Kreditinstitute mit anschließendem Rating berücksichtigen.

Pflichtverletzungen, denen vorrangig über berufsspezifische Fortbildungsmaßnahmen entgegenzuwirken ist, können zu erheblichen Schadenersatzansprüchen führen. Die Regelung von Haftungsbeschränkungen ist daher dringend zu empfehlen.

Diese Herausforderung bietet den Steuerberatern aber zusätzliche Marktchancen und Verdienstmöglichkeiten. Dies nicht zu erkennen, würde Steuerberater, obgleich prädestiniert für diesen Aufgabenbereich, in die Gefahr bringen, ein wirtschaftlich interessantes Beratungsfeld den Wettbewerbern auf dem heiß umkämpften Dienstleistungsmarkt zu überlassen.

Die Zukunft von Steuerberatern dürfte daher nur gesichert sein, wenn alle Dienstleistungen, die auf der Auswertung der betrieblichen Zahlen eines Mandanten beruhen, auch tatsächlich von Steuerberatern angeboten werden können. ●

¹⁰ Pape, DStR 2007, 1222; Ehlers, Rating/Basel II – Die Hausaufgaben für Mittelstandsunternehmen und ihre Berater, 2003, S. 213 ff.; Bundesgerichtshof (BGH), Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1997, S. 2167; BGH DStR 1997, S. 261; Hundt, Rating als Chance für kleinere und mittlere Unternehmen, S. 213 ff.; Everling/Mönnich, Rating Advisory, S. 257 ff.

¹¹ Vgl. BGH NJW 1997, 1704; BGH Wertpapiermitteilungen (WM) 1993, 1993; BGH WM 2000, 2431; BGH NJW 1997, 2168; BGH, Betriebsberater (BB) 2000, 536.

¹² Für viele: Pape, Deutsches Steuerrecht (DStR) 2007, S. 1225 f.

¹³ Ehlers, Rating/Basel II – Die Hausaufgaben für Mittelstandsunternehmen und ihre Berater, 2003, S. 25; Pestke, Gefahren orten und vermeiden, Consultant 10/2005, S. 12 ff.

¹⁴ Borstel, Datenverarbeitung, Steuer, Wirtschaft, Recht (DSWR) 2002, S. 223 m.w.N.

¹⁵ Leibner GmbH 2007, 1429 und zahlreiche Oberlandesgerichtsentscheidungen ab S. 1434 ff.